



 Kanton Zürich
Bezirksrat Hinwil

Untere Bahnhofstrasse 25a
8340 Hinwil

Telefon 043/258 58 78
www.zh.ch/bezirke-zh

Bl.2024.7/1.02.00

Beschluss vom 10. Juli 2024

Mitwirkende	Präsident Dr. iur. W. Harder Bezirksrat lic. iur. A. Lätsch Bezirksrätin C. Keller Ratsschreiberin lic. iur. J. Hayek
In Sachen	Statthalter/Statthalterin Mitglieder des Bezirksrates Ersatzmitglieder des Bezirksrates Staatsanwälte/Staatsanwältinnen
betreffend	Erneuerungswahl Bezirksbehörden für die Amtsdauer 2025-2029 (Anordnung Wahlverfahren)



Der Bezirksrat beschliesst:

- I. Im Frühjahr 2025 sind die Erneuerungswahlen für den Statthalter/ die Statthalterin, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksrates sowie die Staatsanwälte/Staatsanwältinnen des Bezirkes Hinwil für die Amtsdauer 2025-2029 vorzunehmen.

- II. Es sind zu wählen:
 - 1 Statthalter/Statthalterin
 - 2 Mitglieder des Bezirksrates
 - 2 Ersatzmitglieder des Bezirksrates
 - 2 Staatsanwälte/Staatsanwältinnen

- III. Die Durchführung dieser Erneuerungswahl erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR).

- IV. Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Bezirk Hinwil unterzeichnet sein müssen, müssen beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, bis spätestens am **Mittwoch, 2. Oktober 2024, 16.00 Uhr**, eingehen (eine Übergabe an die Schweizerische Post reicht zur Wahrung der Frist nicht aus). Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Für jede vorgeschlagene Person sind zwingend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit sowie der Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt schon innehat, anzugeben. Hinzugefügt werden kann der Rufname. Wahlvorschläge können mit einer kurzen Bezeichnung versehen werden.

Wahlvorschläge für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sind nur gültig, wenn die vorgeschlagene Person die Voraussetzungen (Wahlfähigkeitszeugnis) gemäss § 97 des Gesetzes über die Ge-



richts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) erfüllt.

Ein entsprechender Nachweis ist dem Bezirksrat zusammen mit dem betreffenden Wahlvorschlag einzureichen.

- V. Die vorgeschlagenen Personen werden vom Bezirksrat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen nach Ablauf der zweiten Vorschlagsfrist von sieben Tagen nicht übersteigt und die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 54a GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl angeordnet.
- VI. Sofern eine Urnenwahl durchgeführt werden muss, findet der erste Wahlgang am Sonntag, 9. Februar 2025, statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist für Sonntag, 18. Mai 2025, vorgesehen. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen werden oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84a Abs. 2 GPR).
- VII. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- VIII. Die Dispositivziffern I - VII dieses Beschlusses werden am **Freitag, 23. August 2024** im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Zürcher Oberländer veröffentlicht.
- IX. Mitteilung an:
- Wahlbüros der Gemeinden im Bezirk Hinwil
 - Politische Parteien im Bezirk Hinwil
 - PVK des Bezirks Hinwil
 - Staatsanwaltschaft See/Oberland, Weiherallee 15, 8610 Uster

- Statthalteramt Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

BEZIRKSRAT HINWIL
Der Präsident


Dr. iur. W. Harder

Die Ratsschreiberin


lic. iur. J. Hayek

versandt: 16. Juli 2024